



Entschädigungssatzung der Stadt Wächtersbach

Lesefassung

Stand: 11.12.2014

Hinweise zur Lesefassung

Die Entschädigungssatzung der Stadt Wächtersbach wurde zur besseren Recherche und Lesbarkeit hier als Lesefassung zur Verfügung gestellt, in der etwaige Änderungen bereits mit eingearbeitet wurden. Dabei wurde sich bemüht, die Lesefassung aktuell, vollständig und frei von inhaltlichen Fehlern anzubieten. Dennoch kann trotz größter Sorgfalt das Auftreten von Fehlern nicht völlig ausgeschlossen werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Lesefassungen wird daher keine Haftung übernommen. Maßgebend ist allein der im offiziellen Bekanntmachungsorgan abgedruckte Text des Regelwerkes und deren Änderungen.

Eingangsformel

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach vom 13.11.2014 wird die Entschädigungssatzung vom 22.06.2001 unter Berücksichtigung der ersten bis dritten

Änderung sowie Artikel 1 der Artikelsatzung zur Einführung des Euro (Euroeinführungssatzung) vom 08.03.2001 ebenso wie

- Änderung der Entschädigungssatzung vom 30. Januar 2004
- Änderung der Entschädigungssatzung vom 15.06.2010
- Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Wächtersbach vom 19.06.2012
- durch 4. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung vom 26.11.2014

in der geänderten Fassung wiedergegeben:

§ 1 Verdienstaussfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 7,50 € pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Stadtverordnetenvorsteher zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Stadtverordnetenvorsteher an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. Ein geringfügiges Einkommen ist nur dann anzunehmen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme durch die Erwerbstätigkeit weniger als einen halben Tag ausmacht.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Als Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale werden je Stunde 50 Euro und je Monat 500 Euro festgelegt.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemißt sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

- (2) Wer ein Kraftfahrzeug benutzt, kann anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge verlangen. Diese erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um 0,02 EUR pro Person und Kilometer gezahlt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

Stadtverordnete	15,00 Euro
Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	15,00 Euro
Mitglieder der Ortsbeiräte	15,00 Euro
Mitglieder des Ausländerbeirates	15,00 Euro
Mitglieder der Kinder- und Jugendkommission	7,50 Euro
Gewählte Mitglieder der Betriebskommissionen	15,00 Euro
als Mitglieder Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	15,00 Euro
Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	15,00 Euro
Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden	15,00 Euro

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine zusätzliche monatliche Pauschale festgesetzt. Diese beträgt für

die oder den Stadtverordnetenvorsteher	90,00 Euro
Ausschussvorsitzende	30,00 Euro
Fraktionsvorsitzende, Fraktionsmitglied (Stadtverordnete und ehrenamtliche Magistratsmitglieder)	1,50 Euro/je
ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	30,00 Euro
den Ortsvorsteherinnen oder den Ortsvorstehern	30,00 Euro
das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates	30,00 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

ehrenamtliche Erste Stadträtin/Stadtrat	90,00 Euro
Vertritt die ehrenamtliche Erste Stadträtin/der ehrenamtliche Erste Stadtrat den Bürgermeister, so erhält sie/er für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und den Fahrtkosten, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von	30,00 Euro

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Werden die Funktionen, die einen höheren Aufwand erfordern, in einem vollen Kalendermonat von einem Stellvertreter wahrgenommen, so steht die erhöhte Pauschale dem Stellvertreter zu.
- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für jede angefangene Stunde der Vertretung von 10 Euro je Kalendertag, höchstens jedoch 60 Euro gewährt. Wird kein Verdienstaufall gezahlt, werden für jede angefangene Stunde der Vertretung 15 Euro gewährt.
- (6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige in den Gremien nach § 3 erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird gemäß § 27 Abs. 4 HGO auf 4 Fraktionssitzungen pro Stadtverordnetenversammlung im Jahr begrenzt.
- (3) Für jedes Fraktionsmitglied wird für Sitzungen nach Ziffer 2 der Fraktion ein Sitzungsgeld von € 15 gezahlt. Als Nachweis gilt die Anwesenheitsliste.
- (4) Die Stadtverordnetenfraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Ausgaben folgende monatliche Auslagenpauschale:

Sockelbetrag	25,00 Euro
je Stadtverordneter	5,00 Euro
je Ortsbeiratsmitglied	5,00 Euro

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Stadtverordnetenvorsteher die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordneten anzurufen.

Dienstreisen von ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Wächtersbach vom 29.04.1994 außer Kraft.

Wächtersbach, den 27.11.2014

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Weiher
Bürgermeister

Bescheinigung

Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende Neufassung der Entschädigungssatzung der Stadt Wächtersbach vom 27.11.2014 gemäß § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Wächtersbach vom 28. Januar 1994 (Stadt-Anzeiger Nr. 1, Seite 1 vom 04.02.1994) in der Gelnhäuser Neuen Zeitung vom 11.12.2014, Seite 39, veröffentlicht wurde.

Wächtersbach, den 11.12.2014

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

Paul
Magistratsoberrat